

Förderrichtlinie der Stadt Grafing b. München zur energetischen Gebäudesanierung

Die Stadt Grafing b. München fördert nach diesen Richtlinien die energetische Gebäudesanierung von Wohngebäuden im Bereich des Stadtgebietes. Gefördert wird ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Mittel.

1. Zweck der Förderung:

Die Reduzierung des privaten Energieverbrauchs stellt eine der wesentlichen Voraussetzungen dar, um den fortschreitenden Klimawandel entgegenzuwirken. Die kommunale Förderung soll dazu beitragen, den Verbrauch von Energie im Wohnbereich durch sinnvolle Maßnahmen zu reduzieren.

Die Förderung zielt dabei auf die Ermittlung von energetischen Schwachstellen durch eine thermografische Untersuchung ab, um Notwendigkeit und Umfang energetischer Sanierungen aufzuzeigen. Der hydraulische Abgleich von Heizungsanlagen wird oft für eine weitergehende Bezuschussung durch andere Programme z. B. der KfW zur Bedingung gemacht und soll deshalb durch die kommunale Förderung ebenfalls unterstützt werden. Die kommunale Förderung soll damit eine Anstoßwirkung für Privathaushalte bewirken, weitergehende Sanierungsmaßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs durchzuführen.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderfähig ist eine einfache thermografische Analyse mit einem Erläuterungsbericht, der die ermittelten Problemstellungen aufzeigt und Lösungsansätze diskutiert. Rechnerische Nachweise sind nicht erforderlich.
- 2.2 Förderfähig ist auch der hydraulische Abgleich von Heizungsanlagen zur Reduzierung des Energieaufwands und von Wärmeverlusten im Wasserkreislauf. Bezuschusst wird hierbei der Abgleich von
 - a) neuen Heizungsanlagen (Neubauten oder Austausch von Wärmeerzeugern)
 - b) bestehenden Heizungsanlagen mit Brennwerttechnik, mit Solarunterstützung oder mit Wärmepumpen
 - c) bestehenden Heizungsanlagen mit einer nach dem 31.03.2012 eingebauten Hocheffizienzpumpen mit EU-Energielabel A.

Voraussetzung für eine Zuwendung nach Buchstabe a) und b) ist allerdings, dass der hydraulische Abgleich nicht schon anlässlich der Inbetriebnahme der Heizungsanlage durchgeführt wurde.

- 2.3 Förderfähig sind nur Maßnahmen für Gebäude, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden und nicht mehr als 8 Wohneinheiten aufweisen. Die Nutzung einzelner Räume für freiberufliche Zwecke ist zulässig.
- 2.4 Das Wohngebäude muss sich im Gemeindegebiet der Stadt Grafing b.M. befinden und muss tatsächlich bewohnt sein. Befindet sich das Gebäude in einem nicht mehr sanierungsfähigen Zustand, ist eine Förderung ausgeschlossen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen (Privathaushalte), die Eigentümer bzw. Miteigentümer oder Erbbauberechtigte des mit einem Gebäude nach Nr. 2 bebauten Grundstückes sind. Steht das Eigentum mehreren Personen zu, erfolgt die Förderung nur gegenüber einem von der Eigentümergemeinschaft zu bestimmenden Miteigentümer.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Maßnahmen nach Nummer 2 können nur gefördert werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung (Posteingang) mit der Ausführung der Maßnahmen noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss einer entsprechenden Leistungsvereinbarung.
- 4.2 Die thermografische Analyse ist von einem von der Stadt Grafing b. M. benannten Kooperationspartner oder einem / einer sonstigen ausreichend qualifizierten Unternehmen / Person durchzuführen.
- 4.3 Der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage darf nur von einem Fachbetrieb des Heizungs- und Installationshandwerks durchgeführt werden. Dieser bestätigt die korrekte Durchführung der erforderlichen Arbeiten durch ein Einstellungsprotokoll und die Vorlage der hydraulischen Berechnungen.

5. Art und Umfang der Förderung

- 5.1 Die Zuwendung wird als einmalige Festbetragsförderung gewährt. Die Zuweisung beträgt max. 50% der tatsächlichen Aufwendungen.

Eine Kumulierung mit Mitteln aus anderen Programmen ist möglich, sofern die Summe der Finanzierungsmittel die Gesamtkosten der Maßnahme nicht überschreiten.

- 5.2 Bei Eigentümern von mehreren Wohngebäuden ist die Förderung auf ein Wohngebäude im Kalenderjahr beschränkt. Die gleichzeitige Förderung der Thermografischen Analyse und des hydraulischen Abgleichs ist möglich. Mehrmalige Förderungen für ein Gebäude sind ausgeschlossen.

5.3. Thermografische Analyse

- 5.3.1 Die Thermografische Analyse besteht aus einer Befahrung der Außenfassaden und - bei Bedarf - von Teilen des Innenbereichs mit einer Wärmebildkamera sowie einem Erläuterungsbericht, der die ermittelten Problemstellungen aufzeigt und Lösungsansätze diskutiert.

- 5.3.2 Die Zuwendung staffelt sich nach der Größe des Wohngebäudes:

- Wohngebäude bis zu 4 Wohneinheiten und einer maximalen Wohnfläche von 300 m²: **200 €**
- Wohngebäude von 5 bis 8 Wohneinheiten und einer maximalen Wohnfläche von 600 m²: **300 €**

5.4 Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage

- 5.4.1 Beim korrekten hydraulischen Abgleich werden die Differenzdrücke der einzelnen Heizstränge ermittelt und auf der Basis hydraulischer Berechnungen durch „einstellbare Hindernisse“ im Leitungsnetz ausgeglichen.
- 5.4.2 Die Zuwendung beträgt pauschal **250 €**.

6. Verfahren

- 6.1 Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind schriftlich unter Verwendung des von der Stadt Grafing b.M. bestimmten Antragsformblattes zu stellen. Die Entscheidung über die Bewilligung stellt eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung dar.
- 6.2 Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Die Fördermittel werden in der Reihenfolge ihres Eingangs und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.
- 6.3 Mit der Durchführung / Auftragsvergabe der zu fördernden Maßnahme(n) darf erst nach Erlass des Zuwendungsbescheides begonnen werden.
- 6.4 Die Zuwendung wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausbezahlt. Als Verwendungsnachweis sind vorzulegen: Rechnungen und Ergebnisprotokoll des / der ausführenden Unternehmens / Person.
- 6.5 Die gewährten Fördermittel sind zurückzuzahlen, wenn die Fördermaßnahmen nicht dem Sinn der Förderung nach durchgeführt wurden oder aufgrund unrichtiger oder unvollständige Angaben erlangt wurden.
- 6.6 Die Angaben im Förderantrag und beim Nachweis der Verwendung der Fördermittel sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.7.1976 und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes.
- 6.7 Über Abweichungen von dieser Richtlinie entscheidet der Stadtrat bzw. ein beschließender Ausschuss.

7. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung zum 01.08.2008 in Kraft. Die Änderung der Förderrichtlinie für die Thermografische Analyse von privaten Wohngebäuden tritt ab 01.08.2015 in Kraft. Maßgeblich für den Geltungszeitpunkt ist die Antragstellung gemäß Ziffer 4.1.